

Verwaltungsgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 27
03050 Cottbus
per De-Mail nach §55 (4) 1. VwGO

K L A G E

des Herrn Marcel Langner

- Kläger -

g e g e n

Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg, Platz der Deutschen Einheit 1,
03046 Cottbus, vertreten durch den Präsidenten, ebd.,

- Beklagte -

wegen: Akteneinsicht nach AIG

Ich erhebe Klage und beantrage:

**Akteneinsicht wie beantragt oder Bescheidung in der Sache (z.B. Ablehnung nach AIG).
Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

1. Sachverhalt

Ich vertrete mich in diesem ersten Verfahrensgang selbst. Mein „Rechtswissen“ ist angelesen und ich bitte das Gericht um Nachsicht und meinen umfangreichen Schriftverkehr. Eventuell fehlende Schriftstücke liefere ich bei Bedarf nach, können jedoch auch hier öffentlich: <https://fragdenstaat.de/a/224327> eingesehen werden.

Ich stellte am 04.07.2021 Antrag entsprechend Anlage 1.

Mit Schreiben vom 29.09.2021 erhielt ich (nach der Bitte um Fristverlängerung durch die Hochschule, wegen Urlaub des Bearbeitenden) den Ablehnungsbescheid entsprechend Anlage 2.

Am 14.10.2021 legte ich Widerspruch per Fax und Email entsprechend Anlage 3 ein.

Ich erinnerte die Hochschule am 18.01.2022 per Fax und Email an die abgelaufene Frist nach § 75 VwGO und erhielt daraufhin den Widerspruchsbescheid vom 20.01.2022 in Anlage 4.

Anlagen 5,6,7 enthalten die gelegentlich referenzierten Schriftstücke des vorangegangenen Untätigkeitsverfahrens (VG 8 K 409/21) und Auskunftsverfahrens.

2. Meine rechtliche Einschätzung

Meine verschiedenen rechtlichen Argumente in der Sache ergeben sich aus Anlage 3, mit denen ich die Hochschule nicht überzeugen konnte.

Zu den einzelnen Punkten unter II des Widerspruchsbescheides der Hochschule (Anlage 4):

Zu 1) Die Hochschule hat meiner Lesart nach im vorausgegangenen Verfahren ausschließlich pauschal nach §10 PersVG abgelehnt. Eine Prüfung nach § 10 (4) hat sie mir nicht zu erkennen gegeben. Bezüglich der Behauptung der Hochschule in ihrem Widerspruchsbescheid (Anlage 4):

„Diese Ablehnung stellt keine Pauschalablehnung dar, sondern eine konkrete Prüfung und Einzelfallentscheidung, die nach Maßgaben der LDA angesichts der Regelungen des §10

Landespersonalvertretungsgesetz rechtmäßig ist“ , liegt mir eine gegenteilige Äußerung der LDA vom 16.04.2021 wie folgt vor:

„Die Schweigepflicht des § 10 Landespersonalvertretungsgesetz besteht nach dessen Absatz 4 nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Es handelt sich also nicht um eine Vorschrift, die der Akteneinsicht absolut im Sinne des § 4 Absatz 3 AIG entgegensteht. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit diese Geltendmachung dieser Ausnahme überhaupt gerechtfertigt ist.“

Eine solche Einzelfallprüfung kann ich nicht erkennen und es ist mir auch nicht offensichtlich, warum die von mir erfragten Informationen komplett der Verschwiegenheit unterliegen sollten. Dazu hat die Hochschule auch auf meine konkreten Einwände nicht ausgeführt.

Die Hochschule äußerte sich ansonsten nur einmalig mit der nach meiner Lesart pauschalen Aussage, dass alle Auskunftsansprüche nach § 10 PersVG abzulehnen sind am 19.02.2021 (Anlage 5):

„Im Übrigen unterfällt die Kommunikation der Hochschulleitung mit den an der BTU bestehenden Personalräten der Schweigepflicht gem. § 10 Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG und steht daher dem geltend gemachten Recht auf Akteneinsicht It. AIG entgegen.“

Jetzt beim erneuten Lesen fällt mir auf, dass die Hochschule meine Anfrage unter Umständen noch nicht vollständig durchdrungen hat, da ich nicht (nur) nach Unterlagen der Kommunikation mit der Hochschulleitung fragte, sondern nach Unterlagen, die der Personalrat im Rahmen seiner Entscheidung über die Kontaktnachverfolgung erhielt, besaß oder selbst erstellte. Das kann auch die Kommunikation mit der Hochschulleitung betreffen, ist sicherlich aber nicht abschließend.

Strittig, und soweit ich sehe der Kernpunkt, ist hier die fehlende Anerkennung eines geteilten Verwaltungsaktes (im Auskunftsverfahren), wobei für den verbliebenen Teil (aber auch den beschiedenen) die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Zu 2) Das Verwaltungsverfahren mündete in einem Prozessurteil aufgrund der beidseitigen Erledigungserklärungen. Es handelte sich nicht um ein Sachurteil, hier die Feststellung, ob die erteilte Auskunft ausreichend war oder nicht oder abzulehnen war. Das Gericht hatte den Widerspruchsbescheid der Hochschule inhaltlich nicht zu prüfen und hat es meiner Lesart nach auch nicht, da durch die Erledigungserklärung beide Seiten die Untätigkeit als erledigt betrachteten. Und nur um die Untätigkeit ging es in dem Gerichtsverfahren. Das Auskunftsverfahren ist wegen der noch nicht abgelaufenen Widerspruchsfristen ebenso nicht bestandskräftig. Es bleibt in der Argumentation der Hochschule hier und da mehrdeutig, auf welches „Verfahren“ sie sich zu beziehen gedenkt, oder ob sie Gerichts- und Auskunftsverfahren synonym vermischt.

Zu 3) Auch wenn der Sachverhalt ein anderer ist, wie wohl in den meisten Fällen aller Gerichtsverfahren, so erscheint mir dennoch der Tenor eindeutig und hier anwendbar. Eine Behörde hat nicht über den Antragsgegenstand des Antragsstellers im Widerspruchsverfahren hinauszugehen. Sofern, wie hier die Hochschule angibt, den von mir weiter verfolgten Teilanspruch auch auf den liegen gebliebenen Teil zu beziehen, tut sie dies jedoch. Es handelt sich damit meiner Einschätzung nach zwar um keine Verböserung in der Sache, jedoch um eine Verfahrensverböserung und damit der Einschränkung der Nutzung meines Rechtsschutzes.

Ich glaube auch nicht extra darauf hinweisen zu müssen, an dem liegen gebliebenen Teil weiter Interesse zu haben.

Zu 4) Die Hochschule nimmt keinen Bezug auf ihre nicht den Tatsachen entsprechende Behauptung nur deswegen Auskunft erteilt zu haben, weil ich den nun strittigen Teil in meinem

Teilverpflichtungswiderspruch nicht weiter verfolgte. Sie behauptete am 17.06.2021 im Rahmen der Untätigkeitsklage (siehe Anlage 7):

„Nachdem der Widerspruchsführer seinen Antrag konkretisiert und eingeschränkt hat, sind der Antrag und damit auch der Widerspruch zulässig und begründet.

Damit war dem Widerspruchsführer die begehrte Auskunft gern. §§ 1 ff. Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) zu erteilen.“

Hier zeigt sich mir ein logischer Widerspruch. Die Hochschule gab an nur deswegen den Antrag als zulässig und begründet betrachtet zu haben, weil ich den jetzt strittigen verbliebenden Teil von meiner Anfrage entfernt habe. Eben jenen Teil, für den sie nun jedoch bereits bestandskräftig entschieden haben möchte. Auf Basis eines Schreibens vom 19.02.2021 (Anlage 5), das Sie selbst nicht als Bescheid verstanden wissen wollte (Anlage 6). Ich erachte ein solches Verhalten als wider den Grundsätzen von Treu und Glauben, auch wenn deren Anwendung im Bereich des Verwaltungsrechts umstritten scheint.

Zu 5) Keine zusätzlichen Argumente meinerseits, die nicht bereits genannt wurden. Hier möchte ich lediglich erneut darauf hinweisen, dass die Hochschule eventuell die Tiefe meiner Anfrage noch nicht vollständig erfasst hat (siehe bei 3)). Auch eine Teilauskunft hätte ihr freigestanden.

Zu 6) Unklar oder widersprüchlich oder mehrdeutig formulierte Bescheide belasten mich als Antragssteller und schränken mein Recht auf effektiven Rechtsschutz ein. Sie gehen meiner Lesart einschlägiger Rechtsprechung immer zu Lasten der Behörde. Mir ist sehr wohl bewusst, dass Sprache mehrdeutig ist. Ich versuche daher meine Interpretation der Worte darzulegen, um ein gemeinsames Verständnis zu erzeugen.

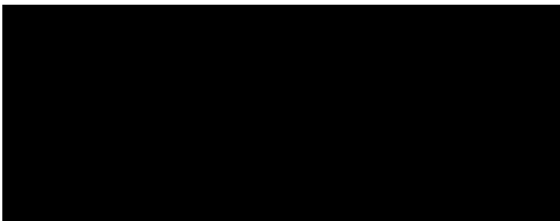
Zu 7) Ich möchte das Gericht bitten, diesen Punkt auch als einen Versuch meinerseits zu werten, hier im Ermessensspielraum der Hochschule eine Klage noch abwenden zu können.

Letztlich kann ich auch den Aufwand für den Bescheid nicht nachvollziehen. Die Hochschule hat den vorherigen Bescheid weitestgehend kopiert (8/10 Seiten) und verbleibt bei allen Ihren Rechtsauffassungen.

3. Ergebnis

Die Klage erachte ich als zulässig, das das Vorverfahren durchgeführt wurde. Ich glaube im Vorverfahren auch die Kernpunkte der Differenzen herausgearbeitet zu haben.

Die Klage erscheint mir auch (mehrfach) begründet. Der Bescheid von 19.02.2021 (Anlage 5) hat entgegen den Behauptungen der Hochschule noch keine materielle Bestandskraft im verbliebenen Teil erlangt. Sofern es sich nicht um einen Bescheid handelt, besteht auch keine Möglichkeit der Berufung auf eine materielle Bestandskraft dessen. Es war dann ein Informationsschreiben ohne Rechtswirkung.



Anlage 1: Antrag vom 04.07.2021 als Email über die Plattform FragDenStaat.de

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Webseiten schreiben Sie u.A.:

"Für den Fall, dass sich ein Covid-19-infizierte Person in den Räumlichkeiten der BTU Cottbus-Senftenberg aufgehalten hat, muss die BTU in der Lage sein, auf Anfrage des zuständigen Gesundheitsamtes innerhalb von 24 Stunden eine Liste mit allen Kontaktpersonen zur Verfügung zu stellen.

Um dieser Anfrage gerecht zu werden, hat sich der Krisenstab der BTU für die digitale Kontakterfassung entschieden. Dies ist ein sicherer, effizienter und papierloser Weg, der Eindämmungsverordnung gerecht zu werden.

Der Gesamtpersonalrat hat gemäß der Mitbestimmung seine Zustimmung zur Nutzung der Kontaktnachverfolgungs-App schriftlich mitgeteilt."

Im Rahmen von VG 8 K 409/21 räumen Sie ein, dass auch Ihnen eine gesetzliche Frist von 24 Stunden nicht bekannt ist. Dass eine Lieferung der Daten möglichst schnell erfolgen sollte, ist selbstredend.

Mich interessieren nun jene Unterlagen, auf deren Basis die Personalvertretungen ihre Zustimmung erteilt haben. Was lag diesen vor und was haben diese bestätigt?

Das könnten Beschlüsse, Protokolle von Sitzungen oder Beratungen (bzw. die entsprechenden Teile davon), Emails mit der Hochschulleitung, der TH Wildau oder den Entwicklern sein.

Im Moment kann ich nach §5 (3) AIG eventuell notwendige Schwärzungen nicht erkennen. Ebenso erachte ich §10 (4) PersVG als einschlägig an. Weiterhin verweise ich auf ein Schreiben der LDA, welches auch Ihnen vorliegt:

"Die Schweigepflicht des § 10 Landespersonalvertretungsgesetz besteht nach dessen Absatz 4 nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Es handelt sich also nicht um eine Vorschrift, die der Akteneinsicht absolut im Sinne des § 4 Absatz 3 AIG entgegenstünde. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit diese Geltendmachung dieser Ausnahme überhaupt gerechtfertigt ist."

Ich bitte also um entsprechende Darlegung zur Einschätzung meiner rechtlichen Möglichkeiten. Auch Ihnen steht die LDA mit Rat und Tat zur Seite.

Dies ist ein Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Sollte dieser Antrag Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Meines Erachtens handelt es sich bei dieser Anfrage um einen einfachen Fall, der darum nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) kostenfrei zu beantworten ist.

Mit Verweis auf § 6 Abs. 1 AIG möchte ich Sie um eine unverzügliche Antwort bitten, spätestens aber innerhalb eines Monats.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an sonstige Dritte.

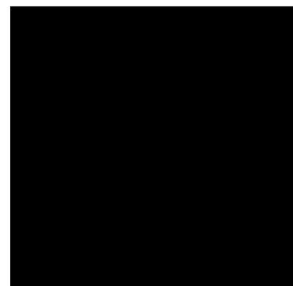
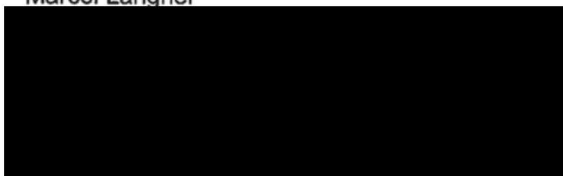
Mit Verweis auf AIG §7 Abs. 3 möchte ich Sie hiermit um eine Antwort per E-Mail bitten. Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Langner

BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

Herrn
Marcel Langner



Cottbus, 22. September 2021

Antrag des Herrn Marcel Langner FragDenStaat #224327, E-Mail vom 04.07.2021

wegen Auskunft zu den Unterlagen der Personalvertretungen im Rahmen der Einführung der digitalen Kontaktnachverfolgung

Sehr geehrter Herr Langner,

zu Ihren o.g. Antrag ergeht folgender

Ablehnungsbescheid:

- 1) Der Antrag wird abgelehnt.
- 2) Die Kosten und Auslagen des Verfahrens trägt der Antragsteller.
- 3) Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

Herr Marcel Langner (Antragsteller) begehrt von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg (BTU), die Erteilung einer Auskunft über die Unterlagen der Personalvertretungen der BTU zur Einführung der digitalen Kontaktnachverfolgung.

I.

a) Vorausgegangener Antrag vom 21.11.2020 einschließlich Gerichtsverfahren VG Cottbus, Az. VG 8 K 409/21

Am 29.11.2020 stellte der jetzige Antragsteller im Zusammenhang mit der digitalen Kontaktverfolgung der BTU über die Internetplattform "fragdenstaat.de" an die BTU folgenden Antrag:

Zentralcampus Cottbus
BTU Cottbus - Senftenberg
Platz der Deutschen Einheit 1
03046 Cottbus
Deutschland

Senftenberg
BTU Cottbus - Senftenberg
Universitätsplatz 1
01968 Senftenberg
Deutschland

Cottbus-Sachsendorf
BTU Cottbus - Senftenberg
Lipezker Straße 47
03048 Cottbus
Deutschland

www.b-tu.de

"Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Auf Ihrer Webseite bezüglich Ihrer digitalen Kontaktnachverfolgung sind die u.A. folgenden Informationen enthalten:

"Für den Fall, dass sich ein Covid-19-infizierte Person in den Räumlichkeiten der BTU Cottbus-Senftenberg aufgehalten hat, muss die BTU in der Lage sein, auf Anfrage des zuständigen Gesundheitsamtes innerhalb von 24 Stunden eine Liste mit allen Kontaktpersonen zur Verfügung zu stellen.

Um dieser Anfrage gerecht zu werden, hat sich der Krisenstab der BTU für die digitale Kontakterfassung entschieden. Dies ist ein sicherer, effizienter und papierloser Weg, der Eindämmungsverordnung gerecht zu werden.

Der Gesamtpersonalrat hat gemäß der Mitbestimmung seine Zustimmung zur Nutzung der Kontaktnachverfolgungs-App schriftlich mitgeteilt."

Meinen Recherchen beim Rechtsamt des Landkreises Dahme-Spreewald nach, gibt es jedoch eine solche (oder irgendeine andere) Frist, in der Daten nach Anforderung durch das Gesundheitsamt an dieses übermittelt werden müssen, nicht.

Bitte übermitteln Sie mir die Ihnen vorliegenden Informationen, aus denen die von Ihnen genannten Übermittlungsfrist von 24 Stunden hervorgeht.

Ebenso bitte ich um die den Personalvertretungen übermittelten Informationen, auf deren Basis diese ihre Zustimmungen erteilten. Und letztlich auch die erwähnte schriftlichen Zustimmungen.

Weiterhin die Ihnen vorliegenden Informationen des Gesundheitsamtes (oder anderer Behörden), bezüglich des Ablaufes des Prozesses, wenn das Gesundheitsamt Kontakte anfragt (z.B Datenformate, Austauschkanäle, Verifizierung usw..). Diese müssen ja Basis des Anforderungskataloges der Entwicklung der digitalen Kontaktverfolgung gewesen sein.

Dies ist ein Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Sollte dieser Antrag Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Meines Erachtens handelt es sich bei dieser Anfrage um einen einfachen Fall, der darum nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) kostenfrei zu beantworten ist.

Mit Verweis auf § 6 Abs. 1 AIG möchte ich Sie um eine unverzügliche Antwort bitten, spätestens aber innerhalb eines Monats.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an sonstige Dritte.

Mit Verweis auf AIG §7 Abs. 3 möchte ich Sie hiermit um eine Antwort per E-Mail bitten. Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

*Mit freundlichen Grüßen
Marcel Langner"*

Nach der Eingangsbestätigung und Zwischennachricht vom 16.12.2020 lehnte die BTU diesen Antrag mit Bescheid vom 19.02.2021 ab. Zur Thematik der begehrten Einsicht in die Personalratsbeteiligung führte der Ablehnungsbescheid der BTU hierbei wie folgt aus:

„Im Übrigen unterfällt die Kommunikation der Hochschulleitung mit den an der BTU bestehenden Personalräten der Schweigepflicht gem. § 10 Landespersonalvertretungsgesetz – PersVG und steht daher dem geltend gemachten Recht auf Akteneinsicht lt. AIG entgegen.“

Hiergegen legte der Antragsteller über die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg Widerspruch ein, die den Widerspruch am 09.03.2021 an die BTU vermittelte. Mit Schreiben vom 13.03.2021 schränkte der Antragsteller seinen Widerspruch gegenüber der BTU ein und erklärte in seinem Schreiben dazu ausdrücklich:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte den Umfang meiner Anfrage erheblich einschränken.

Ich benötige nun lediglich die Sie rechtlich bindende Grundlage (z.B. Gesetz, Verordnung, MWFK Schreiben usw.), auf deren Basis Sie auf Ihrer Webseite angeben, dass Sie innerhalb von 24h eine Meldung an das Gesundheitsamt abgeben müssen."

Diesen E-Mail-Text wiederholte der Antragsteller am 20.03.2021 gegenüber der BTU auch noch einmal schriftlich. Anschließend erhob er zur Durchsetzung seines Auskunftsbegehrens gegenüber der BTU am 19.03.2021 Klage bei Verwaltungsgericht Cottbus (Az. VG 8 K 409/21).

Am 17.06.2021 erteilte die BTU dem Antragsteller einen Widerspruchsbescheid, in dem sie dem Antragsteller die gewünschte Auskunft umfassend erteilte.

Der Antragsteller erklärte daraufhin auf die Erledigungserklärung der BTU im Gerichtsverfahren des VG Cottbus Az. VG 8 K 409/21 mit Schreiben vom 03.07.2021:

"Ich sehe meine AIG Anfrage daher als beantwortet an und kann die Erledigung erklären."

Das VG Cottbus stellte anschließend die Beendigung des Verfahrens mit Beschluss vom 05.07.2021 gerichtlich fest.

b) Antrag vom 04.07.2021

Am 04.07.2021 stellte Herr Marcel Langner (Antragsteller) über die Internetplattform "fragdenstaat.de" an die BTU erneut folgenden Antrag:

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Webseiten schreiben Sie u.A.:

"Für den Fall, dass sich ein Covid-19-infizierte Person in den Räumlichkeiten der BTU Cottbus-Senftenberg aufgehalten hat, muss die BTU in der Lage sein, auf Anfrage des zuständigen Gesundheitsamtes innerhalb von 24 Stunden eine Liste mit allen Kontaktpersonen zur Verfügung zu stellen.

Um dieser Anfrage gerecht zu werden, hat sich der Krisenstab der BTU für die digitale Kontakterfassung entschieden. Dies ist ein sicherer, effizienter und papierloser Weg, der Eindämmungsverordnung gerecht zu werden.

Der Gesamtpersonalrat hat gemäß der Mitbestimmung seine Zustimmung zur Nutzung der Kontaktnachverfolgungs-App schriftlich mitgeteilt."

Im Rahmen von VG 8 K 409/21 räumen Sie ein, dass auch Ihnen eine gesetzliche Frist von 24 Stunden nicht bekannt ist. Dass eine Lieferung der Daten möglichst schnell erfolgen sollte, ist selbstredend.

Mich interessieren nun jene Unterlagen, auf deren Basis die Personalvertretungen ihre Zustimmung erteilt haben.

Was lag diesen vor und was haben diese bestätigt?

Das könnten Beschlüsse, Protokolle von Sitzungen oder Beratungen (bzw. die entsprechenden Teile davon), Emails mit der Hochschulleitung, der TH Wildau oder den Entwicklern sein.

Im Moment kann ich nach §5 (3) AIG eventuell notwendige Schwärzungen nicht erkennen. Ebenso erachte ich §10 (4) PersVG als einschlägig an. Weiterhin verweise ich auf ein Schreiben der LDA, welches auch Ihnen vorliegt:

"Die Schweigepflicht des § 10 Landespersonalvertretungsgesetz besteht nach dessen Absatz 4 nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Es handelt sich also nicht um eine Vorschrift, die der Akteneinsicht absolut im Sinne des § 4 Absatz 3 AIG entgegenstünde. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit diese Geltendmachung dieser Ausnahme überhaupt gerechtfertigt ist."

Ich bitte also um entsprechende Darlegung zur Einschätzung meiner rechtlichen Möglichkeiten. Auch Ihnen steht die LDA mit Rat und Tat zur Seite.

Dies ist ein Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Sollte dieser Antrag Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Meines Erachtens handelt es sich bei dieser Anfrage um einen einfachen Fall, der darum nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) kostenfrei zu beantworten ist.

Mit Verweis auf § 6 Abs. 1 AIG möchte ich Sie um eine unverzügliche Antwort bitten, spätestens aber innerhalb eines Monats.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an sonstige Dritte.

Mit Verweis auf AIG §7 Abs. 3 möchte ich Sie hiermit um eine Antwort per E-Mail bitten. Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

*Mit freundlichen Grüßen
Marcel Langner"*

Hierauf hat die BTU dem Antragsteller mit Schreiben vom 12.07.2021 den Eingang bestätigt und eine Zwischennachricht erteilt.

II.

Der Antrag vom 04.07.2021 ist abzulehnen, da er bereits unzulässig ist. Über den Sachverhalt des Antrages wurde von der BTU schon endgültig und bestandskräftig entschieden.

Der Antragsteller verwendet in seinem jetzigen Antrag vom 04.07.2021 zwar eine leicht abgewandelte Formulierung. Es handelt sich inhaltlich aber um das gleiche Auskunftsbegehren, wie bei der Antragstellung vom 19.11.2020.

Der Antragsteller begehrte am 19.11.2020 auch den Zugang zu den Akten- und Informationen der BTU über die Personalratsbeteiligung bei der digitalen Kontaktnachverfolgung der BTU und stützte seinen damaligen Antrag auf das BbgAIG, BbgUIG und VIG.

Gem. § 1 BbgAIG bezieht sich das Recht auf Informationszugang auf die Einsicht in die zum Vorgang bestehenden Akten. Lt. § 3 BbgAIG beinhaltet der Begriff "Akten" dabei die zum Vorgang "aufgezeichneten Unterlagen". Somit schloss der Akteneinsichts-antrag vom 19.11.2020 auf Informationsauskunft bereits einen Antrag auf Unterlagenauskunft ein. Der Akteneinsicht vom 04.07.2021 ist damit inhaltlich identisch mit dem ehemaligen Antrag.

Über den Antrag vom 19.11.2021 wurde vom der BTU bereits mit Bescheid vom 19.02.2021 vollumfänglich entschieden. Diese Entscheidung beinhaltet auch die Ablehnung der Einsicht in die jetzt wiederum angefragten Unterlagen zur Personalratsbeteiligung.

Mit seiner ausdrücklichen Einschränkung des Widerspruchsantrages hat der Antragsteller seinen Widerspruch teilweise beschränkt/zurückgenommen, sodass hinsichtlich des jetzigen Antrages zu diesem Zeitpunkt eine Bestandskraft des Ablehnungsbescheids bezüglich des Teils der Thematik der Personalratsbeteiligung eingetreten ist.

Mit der anschließenden Gewährung der Auskunft wurde außerdem der gestellte Antrag insgesamt vollumfänglich erfüllt/erledigt und mit der nachfolgenden gerichtlichen Erledigungserklärung des Antragstellers der Ablehnungsbescheid der BTU in Gestalt des Widerspruchsbescheides endgültig vollständig bestandskräftig.

Für eine erneute Bescheidung des gleichen Sachverhalts besteht daher keine Grundlage. Der Antragsteller besitzt hierauf keinen rechtlichen Anspruch, die BTU ist hierzu nicht verpflichtet.

III.

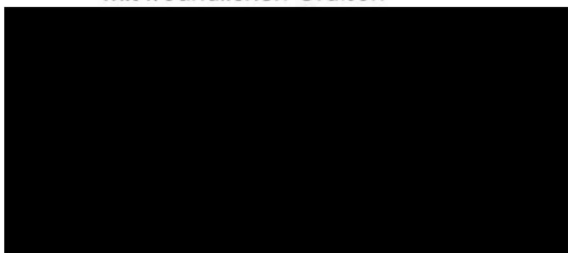
Die Kostenentscheidung folgt aus der Ablehnung des Antrages.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, Die Präsidentin, Platz der Deutschen Einheit 1, 03046 Cottbus zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 3: Widerspruch vom 14.10.2021, gegen den Bescheid vom 29.09.2021, per Fax und Email

Sehr geehrte Damen und Herren,
bitte nehmen Sie meine Widersprüche mit folgenden Begründungen entgegen und bearbeiten Sie diese.

1. Widerspruch gegen den Bescheid vom 19.02.2021, soweit es den Teilaspekt der Unterlagen des Personalrates betrifft. Der Verwaltungsakt wurde durch die Einschränkung der Frage geteilt und war auch seiner Natur nach von Anfang an teilbar. Gegen den übriggebliebenen Teil kann einzeln Rechtsmittel eingelegt werden. Die Frist ist aufgrund einer fehlenden Rechtsbelehrung noch nicht abgelaufen. Zur inhaltlichen Begründung der Sache verweise ich auf das Ihnen bekannte Schreiben der LDA wonach das PersVG einer Auskunftserteilung nach AIG nicht pauschal entgegensteht und natürlich §10 (4) PersVG.

2. Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.09.2021, soweit behauptet wird der Bescheid vom 19.02.2021 wäre bestandskräftig, da die Einspruchsfrist bei fehlender Rechtsbehelfsbelehrung noch nicht abgelaufen ist.

3. Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.09.2021, soweit behauptet wird, dass ich mit der Erledigungserklärung den gesamten Verwaltungsakt meinte. Mein Widerspruch, genauer jedoch ausschließlich eine Einschränkung der Fragestellung, führte zu einem aufgeteilten Verwaltungsakt und nur auf diesen Teil bezog sich die Erledigungserklärung (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 15.11.2011 - 26 K 444/11).

4. Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.09.2021, soweit Sie mit Verweis auf Ihren Widerspruchsbescheid vom 17.06.2021 in Begründung II behaupten, nur deswegen nun Auskunft zu erteilen, weil ich den Anfrageumfang eingeschränkt habe. Die Klage wurde erst notwendig, nachdem ich den Anfrageumfang eingeschränkt hatte, Sie jedoch trotzdem nicht antworten wollten. Auch Ihr Widerspruchsbescheid vom 17.06.2021 hat keine Rechtsbehelfsbelehrung und ist damit nicht bestandskräftig und mit Rechtsmitteln angreifbar. Es erging ein Prozess- und kein Sachurteil.

5. Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.09.2021, soweit behauptet wird es würde sich um einen identischen Antrag handeln. Die ursprüngliche Anfrage war auf jene Unterlagen gerichtet, die dem Personalrat passiv zugeflossen sind. Meine jetzige Anfrage beinhaltet auch jene Unterlagen, die dieser selbst erstellt oder sich selbst besorgt hat und ist damit umfassender aber durch Beispiele auch konkreter formuliert. Ebenso liefere ich eine Begründung, mit welchem Zweck ich diese Unterlagen möchte, damit Sie in der Lage sind weitere relevante Unterlagen liefern zu können.

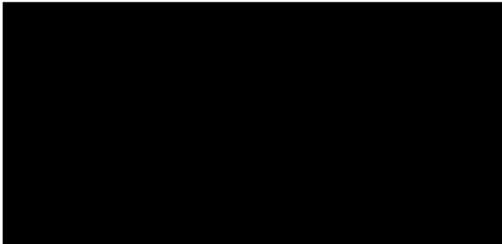
6. Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.09.2021, soweit behauptet wird dort bereits eine Bescheidung über den Sachverhalt vorgenommen zu haben. Tatsächlich haben Sie lediglich darüber Auskunft erteilt, dass Sie nicht der Auffassung sind, dass meine Motivation der Ihrer Auslegung des AIG entspricht. Der von Ihnen zitierte Satz „Im Übrigen...“ ist durch mich nicht als mich belastende Auskunft erkennbar, da sich auch die Begründung überhaupt nicht darauf bezieht. Ich habe diesen lediglich als Ihre ganz persönliche Meinung gesehen. Ich kann daher nicht erkennen, inwiefern Ihr Schreiben für diesen Teil einen mich belastenden Verwaltungsakt darstellen sollte. Auch auf andere Teile meiner Anfrage (z.B. den Ablauf des Anfrageprozesses des Gesundheitsamtes) haben Sie in Ihrem Schreiben keinen Bezug genommen. Auch das Gericht äußert in seinem Schreiben vom 22.04.2021 Zweifel an der Eindeutigkeit der Einordnung Ihres Schreibens. Was soll ich da als autodidaktischer Hobbyrechtler denken?

7. Sofern Sie weiterhin bei Ihren Rechtsauffassungen bleiben, stelle ich Antrag nach §51 VwVfG auch i.V.m §48 (1) Satz 1 VwVfG.

Für Sie hat sich die Sachlage durch das Gerichtsverfahren geändert, wie AIG Anträge zu bearbeiten sind. Ich habe auch nicht grob fahrlässig gehandelt, weil ich erst jetzt Ihrer Rechtsauffassung gewahr wurde.

Ich schlage der Prozessökonomie wegen vor, sowohl den aufgeteilten Verwaltungsakt, als auch die nun umfangreicher und konkreter gestellte Anfrage in einem Verfahren zu bündeln und entsprechend gesammelt abschlägig zu bescheiden, sofern Sie auch weiterhin in der Sache keine Auskunft erteilen wollen. Ich würde dann erneut das Gericht um Prüfung bitten, wobei ich alle zuvor genannten Punkte in einem einzigen Klageverfahren gesammelt vorbringen würde.

Mit freundlichen Grüßen



BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

Per Zustellungsurkunde:

Herrn

Marcel Langner



Cottbus, 20. Januar 2022

**Antrag Marcel Langner FragDenStaat, E-Mail vom 04.07.2021
wegen Auskunft zu den Unterlagen der Personalvertretungen im
Rahmen der Einführung der digitalen Kontaktnachverfolgung
Ihr Widerspruch vom 14.10.2021**

Sehr geehrter Herr Langner,

in Ihrem Verfahren zum o. g. Antrag ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

- 1) Der Widerspruch wird zurückgewiesen. Die in Nr. 7 des Widerspruchsschreiben enthaltenen Anträge nach § 51 VwVfG und § 48 VwVfG werden abgelehnt.
- 2) Die Kosten und Auslagen des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
- 3) Für das Widerspruchsverfahren wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

Begründung:

Herr Marcel Langner (Antragsteller und Widerspruchsführer) begehrt von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg (BTU bzw. Widerspruchsgegnerin), die Erteilung einer Auskunft über die Unterlagen der Personalvertretungen der BTU zur Einführung der digitalen Kontaktnachverfolgung.

Zentralcampus Cottbus
BTU Cottbus - Senftenberg
Platz der Deutschen Einheit 1
03046 Cottbus
Deutschland

Senftenberg
BTU Cottbus - Senftenberg
Universitätsplatz 1
01968 Senftenberg
Deutschland

Cottbus-Sachsendorf
BTU Cottbus - Senftenberg
Lipezker Straße 47
03048 Cottbus
Deutschland

www.b-tu.de

I.

a) Vorausgegangener Antrag vom 21.11.2020 einschließlich Gerichtsverfahren VG Cottbus, Az. VG 8 K 409/21

Am 29.11.2020 stellte der Widerspruchsführer im Zusammenhang mit der digitalen Kontaktverfolgung der BTU über die Internetplattform "fragdenstaat.de" an die BTU folgenden Antrag:

"Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Auf Ihrer Webseite bezüglich Ihrer digitalen Kontaktnachverfolgung sind die u.A. folgenden Informationen enthalten:

"Für den Fall, dass sich ein Covid-19-infizierte Person in den Räumlichkeiten der BTU Cottbus-Senftenberg aufgehalten hat, muss die BTU in der Lage sein, auf Anfrage des zuständigen Gesundheitsamtes innerhalb von 24 Stunden eine Liste mit allen Kontaktpersonen zur Verfügung zu stellen.

Um dieser Anfrage gerecht zu werden, hat sich der Krisenstab der BTU für die digitale Kontakterfassung entschieden. Dies ist ein sicherer, effizienter und papierloser Weg, der Eindämmungsverordnung gerecht zu werden.

Der Gesamtpersonalrat hat gemäß der Mitbestimmung seine Zustimmung zur Nutzung der Kontaktnachverfolgungs-App schriftlich mitgeteilt."

Meinen Recherchen beim Rechtsamt des Landkreises Dahme-Spreewald nach, gibt es jedoch eine solche (oder irgendeine andere) Frist, in der Daten nach Anforderung durch das Gesundheitsamt an dieses übermittelt werden müssen, nicht.

Bitte übermitteln Sie mir die Ihnen vorliegenden Informationen, aus denen die von Ihnen genannten Übermittlungsfrist von 24 Stunden hervorgeht.

Ebenso bitte ich um die den Personalvertretungen übermittelten Informationen, auf deren Basis diese ihre Zustimmungen erteilen. Und letztlich auch die erwähnte schriftlichen Zustimmungen.

Weiterhin die Ihnen vorliegenden Informationen des Gesundheitsamtes (oder anderer Behörden), bezüglich des Ablaufes des Prozesses, wenn das Gesundheitsamt Kontakte anfragt (z.B Datenformate, Austauschkanäle, Verifizierung usw.). Diese müssen ja Basis des Anforderungskataloges der Entwicklung der digitalen Kontaktverfolgung gewesen sein.

Dies ist ein Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgi-

schen Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Sollte dieser Antrag Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Meines Erachtens handelt es sich bei dieser Anfrage um einen einfachen Fall, der darum nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) kostenfrei zu beantworten ist.

Mit Verweis auf § 6 Abs. 1 AIG möchte ich Sie um eine unverzügliche Antwort bitten, spätestens aber innerhalb eines Monats.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an sonstige Dritte.

Mit Verweis auf AIG §7 Abs. 3 möchte ich Sie hiermit um eine Antwort per E-Mail bitten. Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

*Mit freundlichen Grüßen
Marcel Langner"*

Nach der Eingangsbestätigung und Zwischennachricht vom 16.12.2020 lehnte die BTU diesen Antrag mit Bescheid vom 19.02.2021 ab. Zur Thematik der begehrten Einsicht in die Personalratsbeteiligung führte der Ablehnungsbescheid der BTU hierbei wie folgt aus:

„Im Übrigen unterfällt die Kommunikation der Hochschulleitung mit den an der BTU bestehenden Personalräten der Schweigepflicht gem. § 10 Landespersonalvertretungsgesetz – PersVG und steht daher dem geltend gemachten Recht auf Akteneinsicht lt. AIG entgegen.“

Hiergegen legte der Widerspruchsführer über die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg Widerspruch ein, die den Widerspruch am 09.03.2021 an die BTU vermittelte. Mit Schreiben vom 13.03.2021 schränkte der Antragsteller seinen Widerspruch gegenüber der BTU ein und erklärte in seinem Schreiben dazu ausdrücklich:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte den Umfang meiner Anfrage erheblich einschränken.

Ich benötige nun lediglich die Sie rechtlich bindende Grundlage (z.B. Gesetz, Verordnung, MWFK Schreiben usw.), auf deren Basis Sie auf Ihrer Webseite angeben, dass Sie innerhalb von 24h eine Meldung an das Gesundheitsamt abgeben müssen."

Diesen E-Mail-Text wiederholte der Widerspruchsführer am 20.03.2021 gegenüber der BTU auch noch einmal schriftlich. Anschließend erhob er zur

Durchsetzung seines Auskunftsbegehrens gegenüber der BTU am 19.03.2021 Klage bei Verwaltungsgericht Cottbus (Az. VG 8 K 409/21).

Am 17.06.2021 erteilte die BTU dem Widerspruchsführer einen Widerspruchsbescheid, in dem sie dem Widerspruchsführer die gewünschte Auskunft umfassend erteilte.

Der Widerspruchsführer erklärte daraufhin auf die Erledigungserklärung der BTU im Gerichtsverfahren des VG Cottbus Az. VG 8 K 409/21 mit Schreiben vom 03.07.2021:

"Ich sehe meine AIG Anfrage daher als beantwortet an und kann die Erledigung erklären."

Das VG Cottbus stellte anschließend die Beendigung des Verfahrens mit Beschluss vom 05.07.2021 gerichtlich fest.

b) Antrag vom 04.07.2021

Am 04.07.2021 stellte der Widerspruchsführer über die Internetplattform "fragdenstaat.de" an die BTU erneut folgenden Antrag:

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Webseiten schreiben Sie u.A.:

"Für den Fall, dass sich ein Covid-19-infizierte Person in den Räumlichkeiten der BTU Cottbus-Senftenberg aufgehalten hat, muss die BTU in der Lage sein, auf Anfrage des zuständigen Gesundheitsamtes innerhalb von 24 Stunden eine Liste mit allen Kontaktpersonen zur Verfügung zu stellen.

Um dieser Anfrage gerecht zu werden, hat sich der Krisenstab der BTU für die digitale Kontakterfassung entschieden. Dies ist ein sicherer, effizienter und papierloser Weg, der Eindämmungsverordnung gerecht zu werden.

Der Gesamtpersonalrat hat gemäß der Mitbestimmung seine Zustimmung zur Nutzung der Kontaktnachverfolgungs-App schriftlich mitgeteilt."

Im Rahmen von VG 8 K 409/21 räumen Sie ein, dass auch Ihnen eine gesetzliche Frist von 24 Stunden nicht bekannt ist. Dass eine Lieferung der Daten möglichst schnell erfolgen sollte, ist selbstredend.

Mich interessieren nun jene Unterlagen, auf deren Basis die Personalvertretungen ihre Zustimmung erteilt haben.

Was lag diesen vor und was haben diese bestätigt?

Das könnten Beschlüsse, Protokolle von Sitzungen oder Beratungen (bzw. die entsprechenden Teile davon), Emails mit der Hochschulleitung, der TH Wildau oder den Entwicklern sein.

Im Moment kann ich nach §5 (3) AIG eventuell notwendige Schwärzungen nicht erkennen. Ebenso erachte ich §10 (4) PersVG als einschlägig an. Weiterhin verweise ich auf ein Schreiben der LDA, welches auch Ihnen vorliegt:

"Die Schweigepflicht des § 10 Landespersonalvertretungsgesetz besteht nach dessen Absatz 4 nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Es handelt sich also nicht um eine Vorschrift, die der Akteneinsicht absolut im Sinne des § 4 Absatz 3 AIG entgegenstünde. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit diese Geltendmachung dieser Ausnahme überhaupt gerechtfertigt ist."

Ich bitte also um entsprechende Darlegung zur Einschätzung meiner rechtlichen Möglichkeiten. Auch Ihnen steht die LDA mit Rat und Tat zur Seite.

Dies ist ein Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Sollte dieser Antrag Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Meines Erachtens handelt es sich bei dieser Anfrage um einen einfachen Fall, der darum nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) kostenfrei zu beantworten ist.

Mit Verweis auf § 6 Abs. 1 AIG möchte ich Sie um eine unverzügliche Antwort bitten, spätestens aber innerhalb eines Monats.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an sonstige Dritte.

Mit Verweis auf AIG §7 Abs. 3 möchte ich Sie hiermit um eine Antwort per E-Mail bitten. Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

*Mit freundlichen Grüßen
Marcel Langner"*

Hierauf hat die BTU dem Widerspruchsführer mit Schreiben vom 12.07.2021 den Eingang bestätigt und eine Zwischennachricht erteilt.

Mit Bescheid vom 22.09.2021 - zugegangen am 29.09.2021 - erließ die BTU einen Ablehnungsbescheid, mit dem sie den Antrag des Widerspruchsführers als unzulässig ablehnte. Hierzu führte die BTU wie folgt aus:

"Der Antrag vom 04.07.2021 ist abzulehnen, da er bereits unzulässig ist. Über den Sachverhalt des Antrages wurde von der BTU schon endgültig und bestandskräftig entschieden.

Der Antragsteller verwendet in seinem jetzigen Antrag vom 04.07.2021 zwar eine leicht abgewandelte Formulierung. Es handelt sich inhaltlich aber um das gleiche Auskunftsbeghehen, wie bei der Antragstellung vom 19.11.2020.

Der Widerspruchsführer beehrte am 19.11.2020 auch den Zugang zu den Akten- und Informationen der BTU über die Personalratsbeteiligung bei der digitalen Kontaktnachverfolgung der BTU und stützte seinen damaligen Antrag auf das BbgAIG, BbgUIG und VIG.

Gem. § 1 BbgAIG bezieht sich das Recht auf Informationszugang auf die Einsicht in die zum Vorgang bestehenden Akten. Lt. § 3 BbgAIG beinhaltet der Begriff "Akten" dabei die zum Vorgang "aufgezeichneten Unterlagen". Somit schloss der Akteneinsichtsantrag vom 19.11.2020 auf Informationsauskunft bereits einen Antrag auf Unterlagenauskunft ein. Der Akteneinsicht vom 04.07.2021 ist damit inhaltlich identisch mit dem ehemaligen Antrag.

Über den Antrag vom 19.11.2021 wurde vom der BTU bereits mit Bescheid vom 19.02.2021 vollumfänglich entschieden. Diese Entscheidung beinhaltete auch die Ablehnung der Einsicht in die jetzt wiederum angefragten Unterlagen zur Personalratsbeteiligung.

Mit seiner ausdrücklichen Einschränkung des Widerspruchsantrages hat der Widerspruchsführer seinen Widerspruch teilweise beschränkt/zurückgenommen, sodass hinsichtlich des jetzigen Antrages zu diesem Zeitpunkt eine Bestandskraft des Ablehnungsbescheids bezüglich des Teils der Thematik der Personalratsbeteiligung eingetreten ist.

Mit der anschließenden Gewährung der Auskunft wurde außerdem der gestellte Antrag insgesamt vollumfänglich erfüllt/erledigt und mit der nachfolgenden gerichtlichen Erledigungserklärung des Widerspruchsführers der Ablehnungsbescheid der BTU in Gestalt des Widerspruchsbescheides endgültig vollständig bestandskräftig.

Für eine erneute Bescheidung des gleichen Sachverhalts besteht daher keine Grundlage. Der Widerspruchsführer besitzt hierauf keinen rechtlichen Anspruch, die BTU ist hierzu nicht verpflichtet."

Hiergegen legte der Widerspruchsführer am 14.10.2021 per E-Mail und per Fax folgenden Widerspruch ein:

*"Sehr geehrte Damen und Herren,
bitte nehmen Sie meine Widersprüche mit folgenden Begründungen entgegen und bearbeiten Sie diese. Dieses ging Ihnen auch per Fax zu.*

1. Widerspruch gegen den Bescheid vom 19.02.2021, soweit es den Teilaspekt der Unterlagen des Personalrates betrifft. Der Verwaltungsakt wurde durch die Einschränkung der Frage geteilt und war auch seiner Natur nach von Anfang an teilbar. Gegen den übriggebliebenen Teil kann einzeln Rechtsmittel eingelegt werden. Die Frist ist aufgrund einer fehlenden Rechtsbelehrung noch nicht abgelaufen. Zur inhaltlichen Begründung der Sache verweise ich auf das Ihnen bekannte

Schreiben der LDA wonach das PersVG einer Auskunftserteilung nach AIG nicht pauschal entgegensteht und natürlich §10 (4) PersVG.

2. Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.09.2021, soweit behauptet wird der Bescheid vom 19.02.2021 wäre bestandskräftig, da die Einspruchsfrist bei fehlender Rechtsbehelfsbelehrung noch nicht abgelaufen ist.

3. Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.09.2021, soweit behauptet wird, dass ich mit der Erledigungserklärung den gesamten Verwaltungsakt meinte. Mein Widerspruch, genauer jedoch ausschließlich eine Einschränkung der Fragestellung, führte zu einem aufgeteilten Verwaltungsakt und nur auf diesen Teil bezog sich die Erledigungserklärung (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 15.11.2011 - 26 K 444/11).

4. Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.09.2021, soweit Sie mit Verweis auf Ihren Widerspruchsbescheid vom 17.06.2021 in Begründung II behaupten, nur deswegen nun Auskunft zu erteilen, weil ich den Anfrageumfang eingeschränkt habe. Die Klage wurde erst notwendig, nachdem ich den Anfrageumfang eingeschränkt hatte, Sie jedoch trotzdem nicht antworten wollten. Auch Ihr Widerspruchsbescheid vom 17.06.2021 hat keine Rechtsbehelfsbelehrung und ist damit nicht bestandskräftig und mit Rechtsmitteln angreifbar. Es erging ein Prozess- und kein Sachurteil.

5. Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.09.2021, soweit behauptet wird es würde sich um einen identischen Antrag handeln. Die ursprüngliche Anfrage war auf jene Unterlagen gerichtet, die dem Personalrat passiv zugeflossen sind. Meine jetzige Anfrage beinhaltet auch jene Unterlagen, die dieser selbst erstellt oder sich selbst besorgt hat und ist damit umfassender aber durch Beispiele auch konkreter formuliert. Ebenso liefere ich eine Begründung, mit welchem Zweck ich diese Unterlagen möchte, damit Sie in der Lage sind weitere relevante Unterlagen liefern zu können.

6. Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.09.2021, soweit behauptet wird dort bereits eine Bescheidung über den Sachverhalt vorgenommen zu haben. Tatsächlich haben Sie lediglich darüber Auskunft erteilt, dass Sie nicht der Auffassung sind, dass meine Motivation der Ihrer Auslegung des AIG entspricht. Der von Ihnen zitierte Satz „Im Übrigen...“ ist durch mich nicht als mich belastende Auskunft erkennbar, da sich auch die Begründung überhaupt nicht darauf bezieht. Ich habe diesen lediglich als Ihre ganz persönliche Meinung gesehen. Ich kann daher nicht erkennen, inwiefern Ihr Schreiben für diesen Teil einen mich belastenden Verwaltungsakt darstellen sollte. Auch auf andere Teile meiner Anfrage (z.B. den Ablauf des Anfrageprozesses des Gesundheitsamtes) haben Sie in Ihrem Schreiben keinen Bezug genommen. Auch das Gericht äußert in seinem Schreiben vom 22.04.2021 Zweifel an der Eindeutigkeit der Einordnung Ihres Schreibens. Was soll ich da als autodidaktischer Hobbyrechtler denken?

7. Sofern Sie weiterhin bei Ihren Rechtsauffassungen bleiben, stelle ich Antrag nach §51 VwVfG auch i.V.m §48 (1) Satz 1 VwVfG.

Für Sie hat sich die Sachlage durch das Gerichtsverfahren geändert, wie AIG Anträge zu bearbeiten sind. Ich habe auch nicht grob fahrlässig gehandelt, weil ich erst jetzt Ihrer Rechtsauffassung gewahr wurde.

Ich schlage der Prozessökonomie wegen vor, sowohl den aufgeteilten Verwaltungsakt, als auch die nun umfangreicher und konkreter gestellte Anfrage in einem Verfahren zu bündeln und entsprechend gesammelt abschlägig zu bescheiden, sofern Sie auch weiterhin in der Sache keine Auskunft erteilen wollen. Ich würde dann erneut das Gericht um Prüfung bitten, wobei ich alle zuvor genannten Punkte in einem einzigen Klageverfahren gesammelt vorbringen würde.

*Mit freundlichen Grüßen
Marcel Langner"*

II.

Die BTU ist für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig (§ 73 VwGO).

Der Widerspruch ist unbegründet, denn der Ablehnungsbescheid ist recht- und zweckmäßig und verletzt den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten.

Zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage wird zunächst auf den Ausgangsbescheid der BTU vom 22.09.2021 Bezug genommen. Dieser ist sachlich- und rechtlich zutreffend.

Auch die Einwendungen des Widerspruchsführers aus seinem Widerspruchsschreiben zeigen keine Fehler des Ablehnungsbescheides. Im Einzelnen:

1) Die Ausführungen des Widerspruchsführers zur Teilbarkeit eines Verwaltungsaktes sind unerheblich, denn die BTU hat im vorausgegangenen Verfahren den gesamten Antrag des Widerspruchsführers bearbeitet und damit umfassend über die gesamte Sach- und Rechtslage entschieden. Diese Sachentscheidung des vorausgegangenen Verfahrens ist endgültig und bestandskräftig.

Der Widerspruchsführer hat im vorausgegangenen Verfahren mit seinem Ursprungsantrag unstreitig auch die Auskunft zu den Personalratsunterlagen begehrt. Die BTU hat im vorausgegangenen Verfahren diesbezügliche die Auskunft unter Verweis auf § 10 Landespersonalvertretungsgesetz endgültig abgelehnt. Diese Ablehnung stellt keine Pauschablehnung dar, sondern eine konkrete Prüfung und Einzelfallentscheidung, die auch nach den Maßgaben der LDA angesichts der Regelungen des § 10 Landespersonalvertretungsgesetz rechtmäßig ist. Sie wurde vom Widerspruchsführer im vorausgegangenen Verfahren nicht angegriffen. Somit ist auch diese Ablehnung bestandskräftig und kann vom Widerspruchsführer nicht mehr erneut beantragt werden.

2) Die Ausführungen zur Rechtsmittelbelehrung des Ausgangsbescheides und zu theoretisch möglichen Rechtsmittelfristen sind unerheblich. Es erfolgten nach dem Ausgangsbescheid eindeutig eine Widerspruchseinlegung des Widerspruchsführers und ein Gerichtsverfahren des Widerspruchsführers. Damit sind alle eventuellen Rechtsmittel des Widerspruchsführers vollständig erfüllt und endgültig erledigt worden.

3) Das Urteil des VG Düsseldorf, Urteil vom 15.11.2011, 26 K 244/11 steht der Rechtmäßigkeit des Bescheides der BTU nicht entgegen, denn es betrifft einen völlig anderen Sachverhalt. Im dortigen Fall ging es um den nachträglichen Widerruf eines bereits erfolgten begünstigen Verwaltungsaktes. Außerdem hatte der Kläger in dortigen Verfahren, sein Festhalten an der bereits erfolgten Teilbewilligung ausdrücklich erklärt.

Das ursprüngliche Verfahren der BTU betraf jedoch die Ablehnung eines Antrages. Außerdem ist durch den Widerspruchsführer niemals eine Erklärung zum Fortbestehen seines Antrages/Widerspruchs für Personalratsunterlagen erfolgt. Ein solche wird vom Widerspruchsführer erst nachträglich pauschal ohne konkrete Grundlage behauptet. Sie ist objektiv nicht gegeben.

4) Die Ausführungen zu den Hintergründen und Beweggründen des Klägers für sein Gerichtsverfahren sind unerheblich, da diese Motive keinen Einfluss auf die objektive Rechtslage und die Wirksamkeit der Bescheide besitzen.

5) Die Anträge sind entgegen der Ansicht des Widerspruchsführers inhaltlich identisch. Insoweit wird auf die Ausführungen des Ausgangsbescheides verwiesen.

6) Die Formulierungen der Bescheide der BTU sind objektiv verständlich und rechtmäßig. Dass der Widerspruchsführer sie in seiner Sicht anders versteht, führt nicht zur Begründetheit des Widerspruchs.

7) Die Voraussetzungen der § 51 VwVfG und des § 48 VwVfG sind nicht gegeben. Es liegen weder eine Änderung der Sachlage noch ein rechtswidriger Verwaltungsakt vor.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 III VwGO, da der Widerspruch zurückgewiesen wurde.

Die Festsetzung der Gebühren beruht auf § 10 AIG i.V.m §§ 1, 2 AIG-GebO, Anlage, Tarifstelle 2.1.

Da der Widerspruch zurückgewiesen wurde, waren Widerspruchsgebühren nach Tarifstelle 2.1 festzusetzen.

Der Widerspruch verursachte einen überdurchschnittlichen Verwaltungsaufwand. Es war in diesem Fall erforderlich, das umfangreiche vorausgegangenen Verfahren und die umfangreichen unterschiedlichsten Widerspruchspunkte detailliert zu prüfen und zu beurteilen.

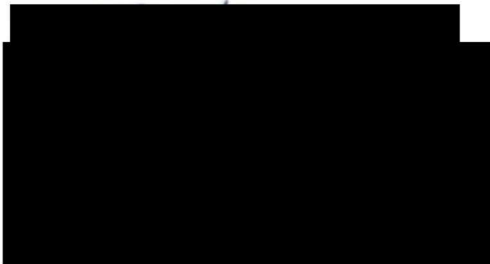
IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 22.09.2021 in Gestalt des Widerspruchbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Außerdem kann die Klageerhebung in der elektronischen Form nach § 55a Verwaltungsgerichtsordnung erfolgen.

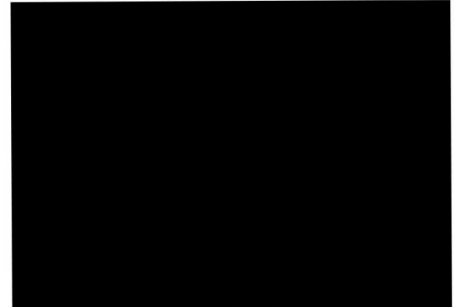
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

Herrn
Marcel Langner



Cottbus, 19. Februar 2021



Az.: 145-2020
Ihre E-Mail vom 29.11.2020 [#204643]
Zwischenbescheid vom 16.12.2020

Sehr geehrter Herr Langner,

in Ihrer E-Mail, die sich offensichtlich auf die Ende November 2020 geltende Fassung der *Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg* bezieht, schreiben sie:

„ ... Meinen Recherchen beim Rechtsamt des Landkreises Dahme-Spreewald nach, gibt es jedoch eine solche (oder irgendeine andere) Frist, in der Daten nach Anforderung durch das Gesundheitsamt an dieses übermittelt werden müssen, nicht.

Bitte übermitteln Sie mir die Ihnen vorliegenden Informationen, aus denen die von Ihnen genannten Übermittlungsfrist von 24 Stunden hervorgeht.

Ebenso bitte ich um die den Personalvertretungen übermittelten Informationen, auf deren Basis diese ihre Zustimmungen erteilen. Und letztlich auch die erwähnte schriftlichen Zustimmungen.

Weiterhin die Ihnen vorliegenden Informationen des Gesundheitsamtes (oder anderer Behörden), bezüglich des Ablaufes des Prozesses, wenn das Gesundheitsamt Kontakte anfragt (z. B. Datenformate, Austauschkanäle, Verifizierung usw..). Diese müssen ja Basis des Anforderungskataloges der Entwicklung der digitalen Kontaktverfolgung gewesen sein.

...“

Zentralcampus Cottbus
BTU Cottbus - Senftenberg
Platz der Deutschen Einheit 1
03046 Cottbus
Deutschland

Senftenberg
BTU Cottbus - Senftenberg
Universitätsplatz 1
01968 Senftenberg
Deutschland

Cottbus-Sachsendorf
BTU Cottbus - Senftenberg
Lipezker Straße 47
03048 Cottbus
Deutschland

www.b-tu.de

§ 1 AIG regelt, dass jeder nach Maßgabe des AIG das Recht auf Einsicht in Akten hat soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Akten i. S. von § 3 Satz 1 AIG sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichneten Unterlagen, soweit diese ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen.

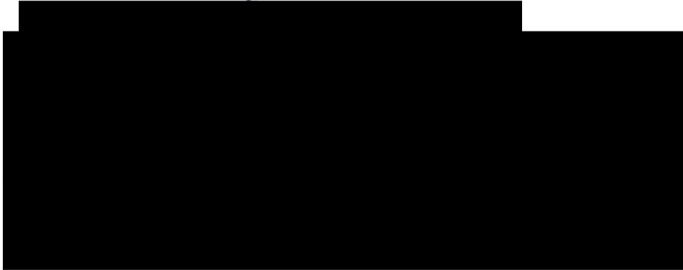
Ihre E-Mail lässt erkennen, dass Sie diese gerade nicht zum Zweck der Verwirklichung des Rechts auf Akteneinsicht formulierten. Tatsächlich wollen Sie von der Hochschulleitung der BTU Rechtsauskünfte im Zusammenhang mit der o. g. Rechtsverordnung erhalten, indem Sie sich u. a. nach einer geltenden Übermittlungsfrist erkundigen.

Die Erteilung von Rechtsauskünften regelt das AIG, auf das Sie sich berufen, nicht.

Im Übrigen unterfällt die Kommunikation der Hochschulleitung mit den an der BTU bestehenden Personalräten der Schweigepflicht gem. § 10 Landespersonalvertretungsgesetz – PersVG und steht daher dem geltend gemachten Recht auf Akteneinsicht lt. AIG entgegen.

Schlussfolgernd ist festzustellen, dass Sie den o. g. Antrag nicht zur Verwirklichung des Akteneinsichtsrechts stellten; es kann daraus im konkreten Fall kein Anspruch auf Informationszugang resultieren.

Aus diesen Gründen ist dieses Schreiben abschließend zu Ihrer E-Mail vom 29.11.2020.



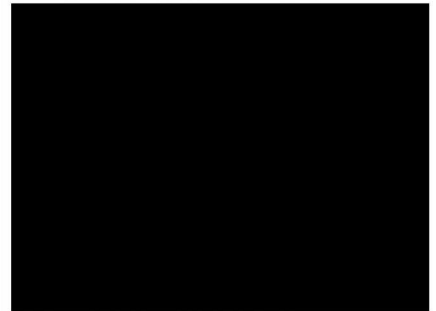
Anlage 6: Schreiben der Hochschule vom 01.04.2021 per Postbrief und Email über die Plattform FragDenStaat.de im Rahmen von VG 8 K 409/21

b-tu

Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus - Senftenberg

BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

Herrn
Marcel Langner



Cottbus, 1. April 2021



Az.: 145-2020

- 1. Mein Schreiben vom 19.02.2021**
- 2. Schreiben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht (LDA) vom 09.03.2021, hier eingegangen am 11.03.2021**
(hier lediglich aufgeführt und nicht M. Langner bekannt gegeben)
- 3. Ihre E-Mail vom 13.03.2021**
- 4. Ihre E-Mail und Telefax vom 20.03.2021**

Sehr geehrter Herr Langner,

zu Ihrer E-Mail vom 29.11.2020 war kein Bescheid zu erteilen.

Es besteht aus diesseitiger Sicht keine Veranlassung, nicht am Ergebnis der Prüfung Ihres Anliegens lt. Schreiben vom 19.02.2021 festzuhalten.

Eine Kopie dieses Schreibens erhält die LDA zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Zentralcampus Cottbus
BTU Cottbus - Senftenberg
Platz der Deutschen Einheit 1
03046 Cottbus
Deutschland

Senftenberg
BTU Cottbus - Senftenberg
Universitätsplatz 1
01968 Senftenberg
Deutschland

Cottbus-Sachsendorf
BTU Cottbus - Senftenberg
Lipezker Straße 47
03048 Cottbus
Deutschland

www.b-tu.de

b.tu
Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus - Senftenberg

BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

Per Zustellungsurkunde
Herrn
Marcel Langner

Cottbus, 17. Juni 2021

fragdenstaat.de-Antrag Langner, Marcel vom 29.11.2020
Az. 133/2021

Sehr geehrter Herr Langner,

in Ihrem Verfahren zum o. g. Antrag ergeht unter Änderung der bisherigen Bescheide folgender

Widerspruchsbescheid:

1) Dem Widerspruchsführer wird folgende Auskunft erteilt:

Die Fristbestimmung beruht auf den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Gem. § 28 a IV 4 IfSG i. V. m. § 25 I IfSG sind die Gesundheitsbehörden des Landes Brandenburg gesetzlich berechtigt, im Falle einer notwendigen Kontaktnachverfolgung die lt. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg erhobenen Kontaktdaten von der BTU anzufordern. Hieraus ergibt sich die zwingende Pflicht der BTU diese Kontaktdaten den Gesundheitsämtern bei Anforderung fristgemäß zur Verfügung zu stellen.

Da § 28 a IV 4 IfSG keine gesonderte Frist enthält, ist für die Meldefrist auf den Zweck des Gesetzes und die generellen Fristen des IfSG abzustellen.

Aus dem Gesetzeszweck der Unterbrechung von Infektionsketten und der Verhinderung weiterer Infektionen ergibt sich, dass die Meldung unverzüglich nach der Anforderung erfolgen muss und dabei die Frist so kurz zu bemessen ist, dass die Gesundheitsämter dem Infektionsgeschehen noch angemessen entgegen wirken können.

<p>Zentralcampus Cottbus BTU Cottbus - Senftenberg Platz der Deutschen Einheit 1 03046 Cottbus Deutschland</p>	<p>Senftenberg BTU Cottbus - Senftenberg Universitätsplatz 1 01968 Senftenberg Deutschland</p>	<p>Cottbus-Sachsendorf BTU Cottbus - Senftenberg Lipezker Straße 47 03048 Cottbus Deutschland</p>
---	---	--

www.b-tu.de

§ 9 III 1 IfSG enthält im Zusammenhang mit den gesetzlichen Meldepflichten für meldepflichtige Krankheiten, zu denen auch die Corona-Infektion gehört (§ 9 I Nr. 1t IfSG), die folgende Fristregelung: "Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt nach Absatz 4 spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen".

Die BTU hat sich an dieser generellen Frist des IfSG als Höchstfrist orientiert und diese für ihre Angaben auf der Webseite zugrunde gelegt.

- 2) Die Kosten und Auslagen des Verfahrens trägt die Widerspruchsgegnerin.

Begründung:

I

Auf der Webseite der Widerspruchsgegnerin wurden im Zusammenhang der digitalen Kontaktnachverfolgung während der Covid 19-Pandemie insbesondere die folgenden Informationen veröffentlicht:

"Für den Fall, dass sich ein Covid-19-infizierte Person in den Räumlichkeiten der BTU Cottbus-Senftenberg aufgehalten hat, muss die BTU in der Lage sein, auf Anfrage des zuständigen Gesundheitsamtes innerhalb von 24 Stunden eine Liste mit allen Kontaktpersonen zur Verfügung zu stellen."

Am 29.11.2020 beantragte der Widerspruchsführer hierzu über die Internetplattform "fragdenstaat.de" eine Auskunft der Widerspruchsgegnerin zu den Grundlagen der Angaben der Widerspruchsgegnerin auf ihrer Internetseite.

Mit der E-Mail vom 13.03.2021 konkretisierte und schränkte der Widerspruchsführer seinen Antrag ein und stellt im weiteren Verfahren nunmehr noch den folgenden Antrag:

"ich möchte den Umfang meiner Anfrage erheblich einschränken. Ich benötige nun lediglich die Sie rechtlich bindende Grundlage (z.B. Gesetz, Verordnung, MWFK Schreiben usw.), auf deren Basis Sie auf Ihrer Webseite angeben, dass Sie innerhalb von 24h eine Meldung an das Gesundheitsamt abgeben müssen. Die Nutzung des Wortes „muss“ im kausal dargestellten Sinnkontext einer Anfrage des Gesundheitsamtes ist daher wohl durch den Großteil der Lesenden so auszulegen, dass es sich nicht um eine Frist handelt, die Sie sich im Rahmen der eigenen Verwaltung selbst auferlegt haben. Auf dieser Grundannahme basiert meine Anfrage. Handelt es sich jedoch, dem widersprechend, um eine selbstauferlegte Frist, bitte ich um Rückmeldung, da meine Anfrage von anderen Voraussetzungen ausgeht."

Bezüglich eventueller Kosten möchte ich Sie bitten im Rahmen von § 25 VwVfG, § 6 (1) AIG und bürgerfreundlichem Auftreten, mir mitzuteilen, welche anderen Möglichkeiten für mich bestehen, mit möglichst geringen Kosten (vorzugsweise kostenfrei) an die gewünschte Information zu gelangen, sofern diese Ihnen ersichtlich sind."

II

Nachdem der Widerspruchsführer seinen Antrag konkretisiert und eingeschränkt hat, sind der Antrag und damit auch der Widerspruch zulässig und begründet.

Damit war dem Widerspruchsführer die begehrte Auskunft gem. §§ 1 ff. Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) zu erteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 72 VwGO, da der Widerspruch erfolgreich war.

II

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Widerspruchsbescheid wird Gegenstand des anhängigen Gerichtsverfahrens des Verwaltungsgerichts Cottbus Az. VG 8 K 409/21.

